

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Schlangenbad  
Rheingauer Straße 23  
65388 Schlangenbad

X  
Unser Zeichen: I 16 - 33 g 02/01 - 9 - 14  
Ihr Bericht vom: 13. November 2014  
Ihr Zeichen: 50/fs  
Ihr Ansprechpartner: Uwe Eisenmenger  
Zimmernummer: 2.38  
Telefon/ Fax: 06151 12 5618 / 12 4610  
E-Mail: uwe.eisenmenger@rpda.hessen.de  
Datum: 13. November 2014

### Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2014

Die 1. Nachtragssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 sowie dem Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bürgerhausbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2014 wurden am 12. November 2014 beschlossen und mit Bericht vom 13. November 2014 zur Genehmigung vorgelegt.

#### I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- den Gesamtbetrag der in § 2 der Nachtragssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**1.298.498,00 €**

(i. W.: "Eine Million zweihundertachtundneunzigtausendvierhundertachtundneunzig Euro")

der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung in Höhe von 1.127.100,00 €, durch die Nachtragssatzung um 171.398,00 € erhöht wurde, gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf; ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

- den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung in unveränderter Höhe festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**7.500.000,00 €**

(i. W.: "Sieben Millionen fünfhunderttausend Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

- den Gesamtbetrag der unter Ziffer 2 des Beschlusses über den Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bürgerhausbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**648.500,00 €**

(i. W.: "Sechshundertachtundvierzigtausendfünfhundert Euro")

der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung in Höhe von 198.100,00 €, durch den Nachtragswirtschaftsplan um 450.400,00 € erhöht wurde, gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit §§ 115 Absatz 3, 103 Absatz 2 HGO;

- den unter Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses in unveränderter Höhe festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**20.000,00 €**

(i. W.: "Zwanzigtausend Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit §§ 115 Absatz 3, 105 Absatz 2 HGO.

## **II. Feststellungen zum Nachtragshaushaltsplan 2014**

Die Gemeinde Schlangenbad hat am 13. Februar 2013 mit dem Land Hessen eine Konsolidierungsvereinbarung abgeschlossen, in deren Rahmen sie sich dazu verpflichtet, einen nachhaltigen Haushaltsausgleich spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 zu erreichen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist Grundlage für die Genehmigung dieser sowie künftiger Haushaltssatzungen.

Nach der Analyse der aktuellen Daten des vorliegenden Nachtragshaushaltsplans für 2014 muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft auch weiterhin als gefährdet eingestuft werden.

Laut § 1 der Nachtragssatzung schließt der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis bei Erträgen von 11.350 T€ und Aufwendungen von 12.034,1 T€ mit einem Defizit in Höhe von 684,1 T€ ab. Die Unterdeckung wird sich damit im Vergleich zur bisherigen Planung um rd. 100 T€ erhöhen. Im Hinblick auf das im Konsolidierungsvertrag vom 13. Februar 2013 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegte ordentliche Ergebnis wird allerdings von der Kommune weiterhin eine positive Abweichung von 71,3 T€ erwartet. Die Finanzplanungsdaten für die Jahre 2015 bis 2017 wurden mit dem Nachtrag nicht aktualisiert.

Im Nachtragshaushaltsplan sind von der Gemeinde investive Auszahlungen von 1.730,9 T€ vorgesehen, denen jedoch nur investive Einzahlungen von 432,4 T€ gegenüberstehen. Bei der von der Gemeinde im Nachtrag nunmehr veranschlagten Kreditaufnahme in der Größenordnung von 1.298,5 T€ sowie vorgesehenen planmäßigen Tilgungsleistungen in Höhe von 459,1 T€ ergibt sich damit eine Nettoneuverschuldung von 839,4 T€.

Nach Ziffer 5 S. 1 der Leitlinie vom 6. Mai 2010 (StAnz. 21/29010 S. 1470) ist eine Nettoneuverschuldung bei defizitärer Haushaltslage grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Die Gemeinde hat dargelegt, dass die vorgesehenen Investitionen allesamt auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen bzw. für die Entwicklung der Gemeinde unumgänglich sind. Die vorgesehene Nettoneuverschuldung wird vor diesem Hintergrund in der vorgenannten Größenordnung aufsichtsbehördlich nicht beanstandet.

Auch im Bereich des Eigenbetriebs „Bürgerhausbetrieb“ ist eine Nettoneuverschuldung von 648,5 T€ für das Wirtschaftsjahr 2014 vorgesehen. Die Erhöhung des Gesamtbetrages der für das Wirtschaftsjahr 2014 vorgesehenen Kredite um rd. 450 T€ stellt im Wesentlichen auf zwei investive Maßnahmen ab, für die bereits in den Wirtschaftsplänen 2011 und 2012 Kredite veranschlagt wurden. Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine Zwischenfinanzierung von Investitionen mittels Kassenkrediten nur in begründeten Fällen und vorübergehend zulässig ist. Dabei hat die Kommune zu beachten, dass die Kreditermächtigung entsprechend § 103 Abs. 3 HGO befristet ist.

### **III. Empfehlungen zum Nachtragshaushaltsplan 2014**

Um die Sanierungsziele im Ergebnishaushalt zu erreichen, empfehle ich, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO einzusetzen sowie die Stellenbesetzungssperre fortzuführen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind weiterhin unverzichtbar. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen auf ihre

Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von zusätzlichen Belastungen im disponiblen Bereich muss grundsätzlich abgesehen werden. Darüber hinaus sind Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO i. V. m. §§ 8 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben hin. Unterdeckungen in den klassischen Gebührenhaushalten, insbesondere in den Bereichen Abwasser und Wasserversorgung, sind nicht akzeptabel.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Darüber hinaus muss das Haushaltssicherungskonzept stets weiterentwickelt werden. Die mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen müssen zumindest darin enthalten sein.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**


Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden**

**Mainzer Straße 124**

**65189 Wiesbaden**

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

  
Lindscheid  
Regierungspräsidentin

